

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Belit Onay und Imke Byl (GRÜNE)

**Auf welcher Rechtsgrundlage will die Landesregierung die Stickoxidbelastung neu berechnen?**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 23.07.2019

Umweltminister Lies kündigte eine „Weiterentwicklung“ der Luftschadstoffmessungen in Niedersachsen an. Nachdem für Oldenburg bereits Modellrechnungen vorgelegt werden, sollen ähnliche Berechnungen auch für Hannover veröffentlicht werden. In einer Pressemeldung des Umweltministeriums heißt es:

„Diese positioniert die Messpunkte für die NO<sub>2</sub>-Jahresbelastung zukünftig an die Wohnbebauungsfront. Nur in der Nähe der Wohnbebauung ist, wie rechtlich vorgeschrieben, von einem signifikanten Aufenthalt der Wohnbevölkerung im Vergleich zum Mittelungszeitraum des NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwertes auszugehen. Die dort ermittelten Werte sind maßgeblich für die Jahresbelastung.“

Im Juni 2019 stellte der Europäische Gerichtshof in einem Urteil zur Luftreinhaltung fest, dass bei der Schadstoffmessung schon einzelne Grenzwertüberschreitungen gegen EU-Recht verstoßen:

„In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Richtlinie detaillierte Regelungen für die Einrichtung und die Standorte von Probenahmestellen zur Messung der Luftqualität in den Gebieten und Ballungsräumen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten enthält.

Der Gerichtshof führt aus, dass einige dieser Regelungen klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte Verpflichtungen vorsehen, sodass sich Einzelpersonen gegenüber dem Staat auf sie berufen können. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, Probenahmestellen so einzurichten, dass sie Informationen über die am stärksten belasteten Bereiche liefern, sowie die Verpflichtung, eine Mindestzahl von Probenahmestellen einzurichten. (...)

Daher stellt der Gerichtshof fest, dass bei der Beurteilung, ob die Mitgliedstaaten die Grenzwerte eingehalten haben, der an jeder einzelnen Probenahmestelle gemessene Verschmutzungsgrad entscheidend ist. Für die Feststellung, dass ein Grenzwert im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs überschritten wurde, genügt es daher, wenn an nur einer Probenahmestelle ein über diesem Wert liegender Verschmutzungsgrad gemessen wird.“<sup>1</sup>

1. Sind die Luftmessstellen in Oldenburg und Hannover rechtskonform aufgestellt?
2. Wurden an den Messstellen in Oldenburg und Hannover in den letzten fünf Jahren jeweils Überschreitungen des Stickoxidgrenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel festgestellt?
3. Sollen die bestehenden Standorte der Luftmessstellen in Oldenburg und Hannover verändert werden?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage kommt die Landesregierung zu folgender Einschätzung: „Nur in der Nähe der Wohnbebauung ist, wie rechtlich vorgeschrieben, von einem signifikanten Aufenthalt der Wohnbevölkerung im Vergleich zum Mittelungszeitraum des NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwertes auszugehen. Die dort ermittelten Werte sind maßgeblich für die Jahresbelastung“?

---

<sup>1</sup> Vgl. PM des EuGH vom 26.06.2019, [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_2165990/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_2165990/de/)

5. Erkennt die Landesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshof an, in dem Folgendes festgestellt wurde: „Für die Feststellung, dass ein Grenzwert im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs überschritten wurde, genügt es daher, wenn an nur einer Probenahmestelle ein über diesem Wert liegender Verschmutzungsgrad gemessen wird“?
6. Wann sollen die angekündigten Modellrechnungen für Hannover vorgelegt werden?